

IMR AUTOMOTIVE S.P.A.
Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen der IMR Automotive S.p.A. (im Folgenden "IMR") gelten ausschließlich für Güterlieferungen und Dienstleistungen zugunsten von IMR.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten (im Folgenden „der Lieferant“) finden nur dann und soweit Anwendung, als sie ausdrücklich und schriftlich von IMR durch deren Vorstandsvorsitzenden, durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied oder durch einen hierzu bevollmächtigten Prokuristen angenommen worden sind.

II. Lieferbedingungen

1. IMR wird für sämtliche von dem Lieferanten getätigten Einkäufe beliebiger Art ausschließlich ihre eigenen Formulare (im Folgenden „die AUFTRÄGE“) verwenden.

2. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, IMR seine Auftragsannahme schriftlich, per Fax oder per E-Mail, und innerhalb einer Frist von 48 Stunden ab Auftragserteilung mitzuteilen, unter Rücksendung einer Kopie des betreffenden und von ihm ordnungsgemäß unterschriebenen Auftrags an IMR. Sollte der Lieferant IMR die Auftragsannahme nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt haben, wird IMR den betreffenden Auftrag zurücknehmen, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt.

3. IMR behält sich die Möglichkeit jeglicher Abänderungen von Aufträgen durch Übermittlung von Änderungsmitteilungen vor. Jede Abänderung gilt als vom Lieferanten angenommen, sofern er IMR seine Ablehnung nicht innerhalb eines Zeitraumes von 48 Stunden nach Erhalt der entsprechenden Änderungsmitteilung mittels Einschreiben mit Rückantwort oder mittels zertifizierter E-Mail erklärt hat.

III. Lieferung

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Lieferfristen für Produkte wesentlich und bindend sind.

2. Der Lieferant wird IMR rechtzeitig über den Eintritt eventueller Verzögerungen bei der Lieferung in Kenntnis setzen, und Korrekturmaßnahmen zur Schadensminimierung der Nichterfüllung vornehmen.

3. Bei Eintritt des Lieferverzugs steht IMR in jedem Fall das Recht zu, für jede ganze oder angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Auftragswertes für den Teil der verspäteten Produktlieferung zu berechnen, die vom geschuldeten Rechnungsbetrag in Abzug gebracht wird. Das Recht von IMR auf Geltendmachung eines nachweisbar entstandenen höheren Schadens, einschließlich unmittelbarer und mittelbarer Schäden, bleibt hiervon unberührt.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind sämtliche Preise für den gesamten Lieferzeitraum bindend und unabänderlich, und beinhalten sämtliche Kosten für Verpackung, Transport und Übergabe.

2. IMR hat das Recht, ihre Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit Verbindlichkeiten auf Grundlage des Liefervertrags aufzurechnen, unabhängig von deren Rechtsgrund und obgleich noch nicht fällig, so auch wegen eventueller Nichterfüllungsschäden gegenüber dem Lieferanten, selbst wenn diese nicht auf dem Liefervertrag beruhen.

3. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung von IMR darf der Lieferant die Forderung oder andere, sich aus dem Liefervertrag ergebende wirtschaftliche Vergünstigungen, weder ganz noch teilweise abtreten.

4. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet in keinem Fall die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von Produkten in Bezug auf den Lieferauftrag oder der vertragsmäßigen Erfüllung der sich aus dem Liefervertrag ergebenden Verpflichtungen durch den Lieferanten.

V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr für Schäden, Verlust oder Verschleiß gehen unabhängig vom Grund durch die Leistungshandlung der Lieferung entsprechend den einschlägigen Incoterms für Lieferungen auf IMR über.

2. Mangels im Auftrag enthaltener spezifischer oder anders lautender Angaben von Lieferbedingungen haben Lieferungen gemäß den DDP-Bedingungen (Delivered Duty Paid - INCOTERMS 2010) an die Niederlassungen der IMR zu erfolgen.

VI. Annahme und Beanstandungen

1. IMR hat die Möglichkeit, aber keine Pflicht, die Produkte bei Übergabe zu überprüfen, um die Übereinstimmung mit der Vertragsmäßigkeit nachzuprüfen. Die Entgegennahme der Produkte stellt in keinem Fall eine stillschweigende Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit gelieferter Produkte entsprechend dem Auftrag dar, und hindert diese IMR nicht an einer späteren Beanstandung oder an der Ausübung der sich aus dem Liefervertrag ergebenden Rechte.

2. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen in Punkt 1. dieser Bestimmung steht IMR ausdrücklich das Recht zu, mittels einfacher schriftlicher Mitteilung dem Lieferanten gegenüber folgendes zu erklären:

- Keine Teillieferungen oder Lieferungen über die vereinbarte Menge hinaus anzunehmen, in diesem Fall die gelieferten Produkte abzulehnen und diese an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr hin sowie in Abweichung der vereinbarten Lieferfristen zurückzusenden;

- den Liefervertrag bei schwerwiegender Nichterfüllung des Lieferanten bezüglich der Lieferpflichten und / oder der Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Produkte mittels einfacher schriftlicher Mitteilung zu kündigen, die Produkte in Bezug auf die gesamte oder einen Teil der vertraglichen Lieferung bei einem anderen Lieferanten zu beziehen, und in diesem Fall den Lieferanten mit eventuell höheren Kosten zu belasten.

Das Recht von IMR auf Schadensersatz für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden bleibt hiervon unberührt.

3. Der Lieferant verzichtet auf die Möglichkeit, Einwendungen wegen des Verlustes von Rechten aufgrund gesetzlich nicht rechtzeitig erhobener Mängelanzeigen zu erheben.

4. Bitte prüfen Sie die Unterlage Mod. 072 "Supplier Quality Specification" fuer weitere Informationen zur Lieferanten-Qualitaet.

VII. Eignung, Gewährleistungen, Mängel

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Produkte frei von Mängeln sind und der zugesagten Qualität sowie sämtlichen technischen Vorgaben entsprechen, die zwischen IMR und dem Lieferanten fortlaufend vereinbart wurden, sowie darüber hinaus dafür, dass diese allgemein den höchsten Qualitätsstandards der betreffenden Produktart entsprechen.
2. Sollten bei Produkten Mängel und / oder Abweichungen entdeckt werden, wird IMR diese dem Lieferanten unter Angabe der Gründe der Beanstandung innerhalb einer Frist von 45 Tagen schriftlich mitteilen. Diese Frist beginnt im Falle offener Mängel oder Defekten ab dem Zeitpunkt der ersten Verwendung bei IMR, im Falle versteckter Mängeln sowie bei schlechter Funktionalität ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung. Für jeden Fall festgestellter Mangelhaftigkeit wird IMR dem Lieferanten für die Eröffnung des Vorgangs Fixkosten in Höhe von 250 Euro in Rechnung stellen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die mangelbehafteten oder nicht vertragsgemäßen Produkte rechtzeitig und kostenlos mit ordnungsgemäßen Produkten auszutauschen, wobei er sämtliche Kosten für Rücknahme und Lieferung der Produkte sowie darüber hinaus diejenigen Kosten zu tragen hat, die IMR für eventuelle Auswahl, Wiederherstellungen, Nachbearbeitungen und sämtliche Maßnahmen erlitten hat, die für die Wiederherstellung der geforderten Qualitätsniveaus erforderlich waren.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Produkte 24 Monate beginnend ab dem Zeitpunkt ihrer ersten Verwendung.
5. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, IMR auch über die Gewährleistungsfristen hinaus hinsichtlich sämtlicher Schäden oder Unkosten schadlos zu halten, die IMR unmittelbar oder mittelbar aufgrund von Mängeln, schlechter Funktionalität oder Nichtvertragsgemäßheit des Produkts entstehen sollten, und für die nach gesetzlichen oder nach europäischen Vorschriften der Hersteller haftet.
6. Der Lieferant muss IMR eventuelle Änderungen der Produktion oder des Produktionsprozesses mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 (vier) Monaten mitteilen. Darüber hinaus muss er IMR gegenüber eventuelle Beendigungen der Produktion mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 (sechs) Monaten ankündigen.

VIII. Kündigung des Liefervertrags und Rücktritt

1. IMR hat das Recht, den Liefervertrag zu kündigen, wenn der Lieferant eine der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat und diese Nichterfüllung nicht innerhalb der von IMR mit schriftlicher Beanstandung festgesetzten Frist behoben hat.

IX. Geistiges Eigentum

1. Der Lieferant garantiert, über sämtliche Rechte auf Patente, auf Markenzeichen, auf know-how, auf geistiges Eigentum oder auf den Erfindungsschutz zu verfügen, die er bei der Herstellung und beim Vertrieb der vertragsgegenständlichen Produkte nutzt, sowie IMR und ihre Rechtsnachfolger hinsichtlich jedweden Schadens, Belastungen und Haftung, die sich aus der Verletzung dieser Garantie ergeben, schadlos und klaglos zu halten.
2. Sollten anlässlich von Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und IMR patentfähige Erfindungen entstehen, hat jede Vertragspartei das Recht, Patentanmeldungen für die selbstständig von ihren Mitarbeitern erbrachten Erfindungen vorzunehmen.
3. Für den Fall, dass die Erfindungen das Ergebnis einer gemeinsamen Arbeit der Mitarbeiter beider Vertragsparteien sein sollten, verbleiben die sich daraus ergebenden Patentrechte im gemeinschaftlichen Eigentum beider Vertragsparteien.
4. In jedem Fall gilt zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass der Lieferant die im Rahmen der Zusammenarbeit mit IMR entstandenen Patente nicht ohne vorherige Zustimmung durch IMR nutzt.

X. Konstruktionen aufgrund von Zeichnungen und Modellen der IMR

1. Zeichnungen und Modelle der IMR dürfen vom Lieferanten nicht kopiert, an andere Personen weiter geleitet oder von dem Lieferanten auf irgendeine Weise genutzt werden. Die Produktion von Materialien aufgrund von Zeichnungen, Modellen oder Mustern der IMR muss vom Lieferanten auf die an IMR zu liefernde Menge beschränkt sein, wobei sich der Lieferant verpflichtet, etwaigen Ausschuss zu vernichten.
2. Der Lieferant erkennt die Herstellung und den Vertrieb von Materialien aufgrund von Zeichnungen, Modellen oder Mustern der IMR, die außerhalb des Liefervertrags erfolgen, als unzulässig an, sei es für die Verwendung der Produktion oder sei es für Nachlieferungen, Ersatzteile oder Zubehör jeglicher Art, und unabhängig davon, ob diese Materialien mit oder ohne Hinweis auf den Namen, die Markenzeichen oder die Kennzeichen von IMR produziert oder vertrieben werden.
3. Die Betriebsmittel (Mess-, Druckinstrumente, spezifische Werkzeuge und Kontrollinstrumente etc.), die IMR dem Lieferanten für die Ausführung eines oder mehrerer Aufträge zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von IMR. Der Lieferant haftet für deren Aufbewahrung und Wartung und ist verpflichtet, diese an IMR auf deren formlose Aufforderung hin zurückzugeben, sowie darüber hinaus, diese ausschließlich für die für IMR bestimmte Produktion und deren Konzernunternehmen einzusetzen.

XI. Verschwiegenheitspflicht

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen technischen und wirtschaftlichen Informationen, die er bei Ausführung der von diesen Einkaufsbedingungen geregelten Vereinbarung von IMR erhalten hat, für den gesamten Zeitraum der Vereinbarung sowie für weitere 3 Jahre nach deren Ablauf oder Beendigung, gleich aus welchem Grund, geheim zu halten und diese nicht zu verbreiten.

XII. Verbot der Abwerbung von Personal

1. Der Lieferant verpflichtet sich für die gesamte Dauer der von diesen Einkaufsbedingungen geregelten Vereinbarung sowie für weitere 12 Monate nach deren Beendigung, Mitarbeitern von IMR kein Arbeitsverhältnis, gleich ob als Angestellter oder als Selbstständiger, und gleich ob für zeitweise oder für ständige Beschäftigung, anzubieten. Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung, mit Ausnahme einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung seitens IMR, ist der Lieferant verpflichtet, an IMR eine Vertragsstrafe zu zahlen, die der Höhe nach des von IMR für diesen Mitarbeiter im letzten, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorangehenden Monats gezahlten Bruttoentgeltes mit zwölf multipliziert entspricht; davon unberührt bleibt der Schadensersatzanspruch für eventuell höheren Schaden (für entstandene Unkosten aufgrund der Suche, Einstellung und Schulung von neuem Personal sowie für Schäden aufgrund der Unterbrechung von Projekten, an denen der Mitarbeiter beteiligt war).

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aufgrund der vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie aufgrund des Kaufs / der Lieferung, die von diesen geregelt werden, ist die Gerichtsbehörde von Mailand.
2. Auf die vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie die Verkäufe und Lieferungen, die diese regeln, findet italienisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

Datum _____

IMR Automotive S.p.A.

Der Lieferant

Gemäß und kraft der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches (codice civile) erklärt der Lieferant, die vorstehenden Bestimmungen nach eingehender Durchsicht ausdrücklich anzuerkennen

Der Lieferant
